

Statuten

Präambel

Angesichts der Bedeutung der ethischen, sozialen und politischen Probleme, welche die Korruption aufwirft, der internationalen Tragweite sowie der verschiedenen Aspekte der Korruption und angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung der Korruption alle Bürgerinnen und Bürger und politischen Kräfte des Landes angeht, wurde eine Vereinigung mit dem Namen "Transparency International Schweiz" (nachfolgend "TI Schweiz") mit folgenden Statuten gegründet.

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1. TI Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in Bern.

Artikel 2. TI Schweiz widmet sich der Verhütung der Korruption und der Bekämpfung der verschiedenen Formen der Korruption.

TI Schweiz widmet sich vor allem der Korruption im Zusammenhang mit internationalen Transaktionen, soweit sie ihre Ursachen in der Schweiz hat oder Wirkungen in der Schweiz entfaltet, und der Korruption im Inland. Aber auch die Bekämpfung von der Korruption nachgelagerten Delikten wie der Geldwäscherei ist Gegenstand der Aktivitäten.

Um den angestrebten Zweck zu erfüllen, organisiert TI Schweiz Workshops und Vorträge und nimmt Stellung zu aktuellen Themen. TI Schweiz hält Unternehmen und die Behörden dazu an, Massnahmen gegen die Korruption zu ergreifen. TI Schweiz führt Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft, der Verwaltung und von Non-profit-Organisationen zusammen, um gemeinsam gegen die Korruption vorzugehen.

Artikel 3. TI Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.

II. Verhältnis zu Transparency International

Artikel 4. TI Schweiz stellt die nationale schweizerische Sektion von Transparency International dar, eine Organisation nach deutschem Recht ohne wirtschaftlichen Zweck mit Sitz in Berlin.

TI Schweiz beteiligt sich nach Möglichkeit an den Programmen von Transparency International.

TI Schweiz konsultiert Transparency International in wichtigen Fragen, insbesondere bei der Wahl eines neuen Präsidenten und Entscheiden im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. d und e dieser Statuten.

III. Mitglieder

Artikel 5. Mitglieder von TI Schweiz können natürliche und juristische Personen sein.

Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

Artikel 6. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Artikel 7. Die Mitglieder von TI Schweiz entrichten einen jährlichen Beitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag von juristischen Personen kann nach der Grösse der juristischen Person abgestuft sein.

Die Leistungspflicht der Mitglieder ist auf diesen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Bei einem Austritt während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Artikel 8. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Handlungen, welche dem Zweck gemäss Art. 2 dieser Statuten widersprechen oder sonstwie geeignet sind, dem Ansehen von TI Schweiz, Transparency International oder einer anderen Sektion von Transparency International Schaden zuzufügen.

IV. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 9. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ von TI Schweiz.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form und wird den Mitgliedern mindestens einen Monat im voraus zugestellt.

Der Vorstand kann überdies eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn

- (a) wichtige Gründe dies erfordern;
- (b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Verlangt mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben sie diesen Antrag dem Vorstand unter Angabe der Gründe sowie unter Vorlage der zu behandelnden Punkte einzureichen.

Artikel 10. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist im weiteren insbesondere zuständig für

- (a) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- (b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- (c) die Wahl der Revisionsstelle;
- (d) die Abänderung der Statuten;
- (e) die Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung entscheidet zudem über alle anderen Angelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 11. Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid zur Auflö-

sung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung, ob eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen soll.

Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse zu Angelegenheiten fällen, welche mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Der Präsident wird diese Anträge der nächsten Generalversammlung vorlegen.

Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

B. Vorstand

Artikel 12. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie maximal zehn weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gesamtamtsdauer ist auf acht Jahre beschränkt.

Artikel 13. Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere

- (a) die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (b) die Erstellung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms, wobei er Anträge der Generalversammlung berücksichtigt;
- (c) die Information der Mitglieder und von Transparency International über die laufenden Geschäfte;
- (d) die finanzielle Führung des Vereins;
- (e) die Regelung über die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, welche unter seiner Anleitung und Kontrolle Projekte bearbeiten.

Artikel 14. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die geschäftlichen Angelegenheiten erfordern oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg zu fällen.

Artikel 15. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

C. Kontrollstelle

Artikel 16. Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Als Kontrollstelle kann eine juristische oder natürliche Person gewählt werden, welche nicht Mitglied von TI Schweiz sein muss.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung. In diesem Bericht empfiehlt die Kontrollstelle Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

V. Rechnungslegung und Haftung

Artikel 17. TI Schweiz finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Kapitalerträge.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für das finanzielle Wohlergehen von TI Schweiz und stellt eine transparente Rechnungslegung, welche einen zuverlässigen Einblick in die finanzielle Lage gibt, sicher.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18. TI Schweiz haftet für seine Schulden nur mit dem Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Artikel 19. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von Transparency International zur Kenntnis genommen und an der Generalversammlung von TI Schweiz vom 27. Februar 2002 angenommen. Sie ersetzen die Statuten, die am 21. November 1995 angenommen und am 30. Juni 2000 sowie am 4. März 2004 ergänzt wurden.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Philippe Lévy

Lucy Koechlin